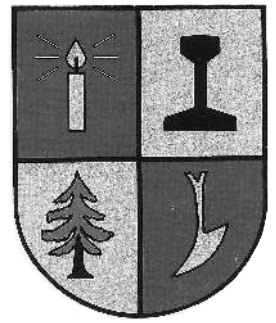


Mitteilungsblatt



der Gemeinde **Wülknitz**

mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz, Streumen, Tiefenau und Wülknitz

März 2013

Nr. 1/2013

Liebe Einwohner,

wer in den letzten Jahren fehlende Winter beklagte, hatte in diesem Jahr Freude: Mehrfach hielt sich die weiße Pracht auch bei uns über Wochen. Als ich mit meinen Langlaufskier über die Wülknitzer Wiesen und am Kanal entlang fuhr, könnte ich schon die eine oder andere „Loipe“ nutzen.

Aber ab März überwiegt dann doch die Sehnsucht nach wärmeren Tagen und Sonne. Wir wollen nun unsere Dörfer, unsere Grundstücke und Gärten auf Vordermann bringen.

Seitens der Gemeinde stehen 2013 nur wenige Baumaßnahmen an. Die Freiflächengestaltung vor der Turnhalle in Wülknitz wird im Frühjahr abgeschlossen, der erste Straßenabschnitt ins Wohngebiet „Am Fußweg“ soll im Herbst möglichst gebaut werden.

Welche Vorhaben Landkreis und Bund in unserem Gemeindegebiet umsetzen möchten, lesen Sie auf Seite 8.

Im Juni wollen wir natürlich feiern: 1000 Jahre Tiefenau! Das ist auch in der Region eine seltene nachgewiesene Zahl der Ersterwähnung.

Zum Glück haben die Tiefenauer rechtzeitig mit den Vorbereitungen begonnen. Ca. 50 Bilder für den Festumzug stehen schon fest, dazu ein abwechslungsreiches Programm (S. 12).

Halten Sie sich das Wochenende vom 12. - 14. Juni also frei und feiern Sie mit.



*Ein frohes und gesegnetes Osterfest
wünscht Ihnen*

Ihr Bürgermeister

Hannes Clauß

Hannes Clauß



Diese prächtigen Schneemänner bezeugen es: In der Siedlung wohnen wieder Kinder!

Beschlüsse des Gemeinderates und dessen Ausschüsse

Beschluss 055/2012

Überplanmäßige Ausgaben bei den Bewirtschaftungskosten Heizung für gemeindeeigene Grundstücke in Höhe von 3.801,00 Euro (Sporthalle).

Beschluss 056/2016

3. Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz.

Beschluss 057/2012

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben – Nutzung einer Lagerhalle für Baumaterialien Dachdecker Albrecht – auf dem Grundstück mit der Flnr. 18/2 Gem. Streumen.

Beschluss 058/2012

Feststellung der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2011.

Beschluss 059/2012

Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen betroffener Bürger und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Resort Rittergut Tiefenau“, Planungsstand 16.07.2012.

Beschluss 06/2012

Termine des Gemeinderates und des TA und VA der Gem. Wülknitz für 2013.

Beschluss 058/2012

Feststellung der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2011.

Beschluss 01/2013

Veräußerung eines Multikars M 25, Baujahr 1991 für 4.250 Euro.

Beschluss 02/2013

Honorarvorschlag mit Datum 07.01.2013 vom Ingenieurbüro Müller-Miklaw-Nickel zum Ländlichen Wegebau „Ziegeldamm“ in Höhe von 7.041,60 Euro/Brutto.

Beschluss 04/2013

Schlussabrechnung zum Sonderprogramm des Freistaates Sachsen 2011 und 2012 zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen kommunaler Baulastträger zu einem Gesamtbeitrag in Höhe von 42.382,20 Euro.

Beschluss 05/2013

Neufassung der Friedhofsatzung für den Friedhof in Tiefenau.

Beschluss 06/2013

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Tiefenau.

Beschluss 07/2013

Wegumbenennung der Adresse der Biogasanlage Lichtensee: „Alter Sportplatz Nr. 1“.

Beschluss 08/2013

Einziehung der öffentlichen Widmung für einen Teilabschnitt eines Feld- und Waldweg (ÖFW-Bestandblatt 6) in der Gemarkung Lichtensee zum 01.07.2013.

Beschluss 09/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Doppelcarport – auf dem Grundstück mit der Flnr. 1261/1 Gemarkung Lichtensee.

Beschluss 10/2013

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Lichtensee“.

Beschluss 11/2013

Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges Robur LO 2002 der OFW Streumen für 800 Euro.

Beschluss 12/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zur geänderten Ausführung der Biogasanlage am Standort Lichtensee und Änderungen zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG (analog).

Informationen aus der Verwaltung

Kämmerei

Erster doppischer Haushalt auf dem Weg

Nach einer mehrjährigen Übergangsfrist gelten seit dem 01.01.2013 nun auch für die Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen ausschließlich die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), auch Kommunale Doppik genannt. Auch die Gemeinde Wülknitz legt nunmehr ihren ersten doppischen Haushalt vor.

Im Unterschied zur bisherigen Kameralistik werden in der Doppik sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie der Werteverzehr (in Form von Abschreibungen) sichtbar. Voraussetzung dafür ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Hierfür muss das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde (dazu zählen: Grundstücke, Gebäude, Straßen, Fahrzeuge, sonstiges bewegliches Vermögen) erfasst und bewertet werden. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden sollen diese Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz ohne die Hilfe externer Dienstleister erledigt werden. Der Gesetzgeber räumt hierfür nochmals eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2014 ein. Im Haushaltsjahr 2013 dürfen deshalb die Aufwendungen für Abschreibungen außer Ansatz bleiben.

Während der kameralistische Haushalt sich aus einem Verwaltungs- und einem Vermögenshaushalt zusammensetzte, unterscheidet man nunmehr zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt. Alle Vorgänge der laufenden Verwaltung (in Form von Erträgen bzw. Aufwendungen) werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Der Saldo gilt als Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Im Finanzhaushalt wird der Geldverbrauch der Gemeinde abgebildet (Ein- bzw. Auszahlungen). Neben dem Saldo aus der laufenden

Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt) sind hier die für die Investitionstätigkeit der Gemeinde geplanten Mittel sowie der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen, Tilgung bestehender Kredite) ersichtlich. Der Saldo aus dem Ergebnishaushalt soll dabei mindestens so hoch sein, dass die Zahlungen für die ordentliche Kredittilgung gedeckt werden können.

In seiner Sitzung am 04.03.2013 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz mit dem Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 befasst. Der Ergebnishaushalt weist dabei ein Defizit von 48 TEUR auf. Für Investitionen verbleibt ein Eigenanteil von 13 TEUR. Hinzu kommen 33 TEUR für die Kredittilgung. Somit besteht ein Zahlungsmittelbedarf von insgesamt 94 TEUR, der aus der vorhandenen Liquiditätsreserve der Gemeinde gedeckt werden kann. Kreditaufnahmen sind nicht erforderlich. Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Als wesentliche Investitionen sind 2013 geplant (FM = Fördermittel):

- Ausrüstung der Feuerwehren mit digitaler Funktechnik (2013: 17 TEUR, 2014: 10 TEUR; FM insgesamt: 19 TEUR)
- Grunderwerb für Betonstraße Streumen (2013: 24 TEUR)
- Ausbau der Straße im Wohngebiet „Am Fußweg“ in Wülknitz (2013: 76 TEUR, 2014: 110 TEUR; Erschließungsbeiträge insgesamt: 93 TEUR)
- Ausbau Ziegeldamm Peritz (Ländlicher Wegebau; 2013: 114 TEUR; FM: 85 TEUR; sonstige Zuschüsse: 20 TEUR)

Die Beschlussfassung ist für die Gemeinderatssitzung am 08.04.2013 vorgesehen. Bodo Mischke, Kämmerer

Bauverwaltung

Rittergut Tiefenau

Im Rahmen der laufenden Planungen werden in den nächsten Wochen Vermessungsarbeiten sowie Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die Arbeiten sind mit den Flächenbewirtschaftern abgestimmt.

Des Weiteren laufen bis ca. September die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Deren Akzeptanz ist ein wichtiger Schlüssel für die Umsetzbarkeit der Planung.

Clauß, Bürgermeister

Umbau Bühne im Gasthof Lichtensee

Im März haben die Mitarbeiter des Bauhofes die Bühne im Saal Lichtensee renoviert. Eine neue Wandverkleidung mit Wärmedämmung wurde angebracht. Die Elektrik wurde erneuert und die Decke mit feuerfesten Dekostoff abgehängt. Zum Abschluss bekamen die Wände einen neuen Anstrich.

Unterstützung erhielten wir durch Dekorateur Bodo Neumann aus Streumen, der den Bühnenstoff anbrachte.



Baumschnittarbeiten am Triftweg in Tiefenau.

Ordnungsamt

Verkehrssicherungspflicht im und am Wald sowie Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen

Wald- und Feldeigentümer sind verpflichtet, ihre Gehölze entlang von Straßen und öffentlichen Wegen so zu schneiden, dass keine Äste in den Verkehrsraum hineinragen. Sie müssen außerdem bzw. sicherstellen, dass keine Bäume durch Umstürzen oder durch Astabbrüche die Verkehrssicherheit der Straße / Weg gefährden. Bitte kontrollieren Sie Ihre Grundstücke diesbezüglich.

Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen – Sächs-WaldG).

Nach der herrschenden Rechtsprechung werden durch diese Regelung keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten geschaffen. Sie entbindet den Waldbesitzer aber nicht von seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Grundsätzlich sind keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. herabhängende Äste, Trockenäste, Wurzeln) zu treffen, sondern nur den Benutzer vor atypischen Waldgefahren zu schützen. Atypische Gefahren sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, Schranken)

Weitere Info's dazu: „Waldpost 2011“, zu finden im Internet unter www.sachsenforst.de.

Heike Schreiber

Friedhofsordnung der Gemeinde Wülknitz für den Friedhof Tiefenau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leiche- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat Wülknitz in öffentlicher Sitzung am 04.03.2013 nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Verwaltung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausgrabungen und Umbettung
- § 7 Ruhezeiten
- § 8 Grabstätten / Art der Grabstätten
- § 9 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 10 Gestaltung der Grabmale
- § 11 Standsicherheit der Grabmale
- § 12 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 13 Trauerhalle
- § 14 Haftung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeit
- § 17 Gebühren
- § 18 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wülknitz (Friedhofsträger) betreibt den Friedhof Tiefenau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds, bei dessen besonderem berechtigtem Interesse, auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (3) Auf Antrag können auch Einwohner anderer Gemeinden bestattet werden.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsfläche verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) Friedhofskataster
- b) Grabnummer
- c) Name und Daten des Verstorbenen
- d) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten sowie die Termine Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 3 Begriffsbestimmung

Nutzungsberechtigter einer Grabstätte, ist die Person, die die Nutzungsrechte an der Grabstätte von der Gemeinde Wülknitz erworben hat.

Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde Wülknitz.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besucher geöffnet. Maßgeblich sind im Zweifel die kalendarischen Zeitangaben.
- (2) Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist untersagt:
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge.
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern.
Sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistung anzubieten,
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten, zu rauchen, spielen, lärmern, pfeifen, singen, betreiben von Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmten Stellen abzulegen.
 - f) Grabbeete und Grabhügel unbefugt zu betreten.
 - g) Der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
 - h) Fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.
 - i) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen
 - j) Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Ausgrabungen und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (4) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen werden von einem durch den Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterliche oder behördliche Anordnung.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen und Aschen Fehl- und Totgeborener, sowie Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre. § 6 Abs. 6 SächsBestG findet Anwendung.

4. Grabstätten

§ 8 Grabstätten / Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1.1. Reihengrabstätten
 - 1.2. Walgrabstätten als ein oder zweistellige Grabstätte
 - 1.3. Urnengrabstätte als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - 1.4. Wiesengräber

zu 3.1.1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- b) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche bestattet werden.

zu 3.1.2. Wahlgräber

- a) Wahlgräber sind Einzel-, Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen ge-

meinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht. Die Verlängerung der Nutzungszeit kann auf Antrag vereinbart werden.

- b) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister sowie eingetragene Lebenspartner) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- c) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerb für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz b) Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod kein derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz b) genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Sollte eine Übertragung des Nutzungsrechts an den genannten Personenkreis nicht möglich sein, geht das Nutzungsrecht auf Enkelkinder, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grad bzw. auf die nicht im vorgenannten Personenkreis fallenden Erben über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Friedhofsträger entsprechend umgeschrieben.
- d) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in Absatz b) Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Friedhofsträger anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes c) entsprechend.
- e) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Friedhofsträger unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

zu 3.1.3. Urnengrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- b) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- c) Eine Urnenbeisetzung ist dem Friedhofsträger vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- d) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgräber entsprechend.

zu 3.1.4. Wiesengräber

- a) Wiesengräber sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und mit einer Namensplatte (50 x 40 cm) versehen werden, die bodengleich eingelassen wird.
- b) Ein Schmücken der Grabstelle durch Blumen etc. ist bei dieser Grabart nicht vorgesehen.
- c) Die Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofsträger.

5. Gestaltung

§ 9 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Wülknitz in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

6. Grabmale

§ 10 Gestaltung der Grabmale

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen die Grenzen der Grabflächen nicht überschreiten und müssen sich in der Gestaltung der Umgebung anpassen.

§ 11 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks insbesondere entsprechend den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher

sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Gemeinde Wülknitz überprüft entsprechend der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften unabhängig von Abs. 1 die Standsicherheit der Grabmale.

7. Friedhofsgebäude

§ 13 Feierhalle / Trauerhalle

- (1) Die Feierhalle auf dem Friedhof kann für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Benutzung der Feierhalle werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Antragsteller bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Dritten (z. B. dem Bestattungsunternehmen) festgelegt und genehmigt.
- (3) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden, Darbietungen und Musikstücke nicht verletzt wird.
- (4) Alternativ kann, auch bei nicht konfessionsgebunden Verstorbenen, die Schlosskirche für Trauerfeiern genutzt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

Die Gemeinde Wülknitz haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 15 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Regelungen dieser Satzung erteilen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1. entgegen § 3 die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Friedhofsträgers den Friedhof betritt,
 - 1.1. den Bestimmungen des § 4 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
 - 1.2. entgegen § 5 Ausgrabungen und Umbettungen ohne vorherige Zustimmungen vornimmt
 - 1.3. entgegen § 9 Satz 2 die zulässigen Maße der Grabmale nicht einhält
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist die Gemeindeverwaltung Wülknitz (Friedhofsträger).

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs Tiefenau vom 18.06.2012 außer Kraft.

Wülknitz, den 04.03.2013

Clauß
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Tiefenau der Gemeinde Wülknitz

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), sowie § 2 i. V. mit § 9 des Sächsischem Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) und § 7 Abs. 1 Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensarten

- (1) Die Gemeinde Wülknitz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
1. Nutzungsgebühr
 2. Friedhofsunterhaltungsgebühren
 3. Umbettungsgebühr
 4. Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Übernahme der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist (§ 10 SächsBestG),
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr erhoben. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes Tiefenau vom 05.03.1998 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Tiefenau der Gemeinde Wülknitz vom 29.10.2001 außer Kraft.

Wülknitz, den 04.03.2013

Clauß
Bürgermeister

Gebühren in Euro

Nutzungsgebühren

Reihengrabstätten

Reihengrab - Verstorbene < 5 Jahre
Ruhezeit 15 Jahre 250,00

Reihengrab - Verstorbene > 5 Jahre
Ruhezeit 25 Jahre 625,00

Reihengrab Urne - Ruhezeit 20 Jahre 500,00

Wahlgrabstätten

Wahlgrab - Einzelgrab - Ruhezeit 25 Jahre 750,00

Wahlgrab - Doppelgrab - Ruhezeit 25 Jahre 1100,00

Wahlgrab - Urne- Ruhezeit 20 Jahre 600,00

Wiesengräber

Wiesengrab – Urne - Ruhezeit 20 Jahre 1400,00

Verlängerungsgebühr

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

Verlängerung für Einzelgrab 8,50

Verlängerung für Doppelgrab 16,90

Verlängerung für Urnengrab 8,50

Gebühr für die Errichtung/Änderung eines Grabmals 8,50

Umbettungsgebühr Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand

Friedhofsunterhaltungsgebühr 21,00

Bundestagswahlen

Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht!

In diesem Jahr werden die Wahlen zum Bundestag stattfinden.

Als Wahltermin wurde der 22.09.2013 benannt. Um die Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahllokale in den Ortsteilen der Gemeinde notwendig.

Wahlhelfer kann jeder Bürger werden, der stimmberechtigt ist, d. h. er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mind. drei Monaten seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben.

Wir bitten alle Bürger, die Interesse haben bei der Bundestagswahl als Wahlhelfer tätig zu werden, sich bis zum **12.04.2013** in der Gemeindeverwaltung Röderaue bei Frau Knabe zu melden.

Telefonisch möglich unter 035263-66814 bzw. über knabe@roederaue.de.

Liane Knabe

Breitbandversorgung

Die Gemeinde Wülknitz wird im Bereich DSL durch verschiedene Funknetzanbieter versorgt.

Im Ortsteil Tiefenau gibt es, neben den verschiedenen Funknetzanbietern, auch die Möglichkeit das vorhandene Kabelnetz zu nutzen.

Folgende Firmen bieten zu günstigen Preisen Funklösungen an:

Vodafone:

Einen Internetanschluss gibt es hier ab 24,99 Euro im Monat, zusätzlich fallen 2,50 Euro monatlich für Hardwarekosten an. Einen Internet- und Telefonanschluss gibt es ab 29,99 Euro im Monat, zusätzlich dazu fallen 2,50 Euro monatlich für Hardwarekosten an. Vodafone nutzt die neue LTE Technik und bietet Bandbreiten ab 7,2 Mbit/s an.

Kontakt: www.vodafone.de

Sie können kostenlos die Verfügbarkeit in Ihrem Ort Prüfen lassen oder Ihren Anschluss bestellen unter 0800-5035180.

manCityNet:

Dank moderner Funktechnik steht der Gemeinde Wülknitz nun ein Funknetz mit einer Geschwindigkeit von 2 Mbit/s bis zu 30 Mbit/s zur Verfügung. Mit einer Investition von mehr als 50 000 Euro in das Funknetz, ermöglicht die Firma NU Informationssysteme GmbH aus Riesa, mit ihrem Angebot manCityNet, einen neuen Breitbandzugang in Wülknitz.

Einen Internet- und Telefonanschluss gibt es hier ab 19,95 Euro im Monat, zusätzlich dazu fallen 99 Euro für eine einmalige Einrichtungsgebühr an.

Kontakt: www.mancitynet.de bzw. 0341-12885205107

WebOverAir:

WebOverAir bietet ein leistungsfähiges Netz, durch direkte, witterungsunabhängige Richtfunkstrecken. Einen Internetanschluss gibt es ab 16,90 Euro im Monat, zusätzlich dazu fallen 59,90 Euro für eine einmalige Einrichtungsgebühr an. Ein Telefonanschluss ist ab 1,99 Euro Aufpreis im Monat ebenfalls verfügbar. WebOverAir bietet Bandbreiten ab 2 Mbit/s an. Jeder Kunde bekommt eine Vertragslaufzeit von einem Monat, eine Bandbreitengarantie und transparente Tarife, ohne versteckte Kosten, mit echter Flatrate ohne Fair Flat oder Geschwindigkeitsdrosselung. Es werden auch Individualtarife angeboten, z. B. laufen derzeit Verhandlungen mit einem Kunden aus der Region über einen 50 Mbit/s-Anschluss. WebOverAir stellt ein kostenloses Leihgerät zur Verfügung.

Der Weiterleitungspunkt ist nach derzeitigem Stand für über 700 Haushalte ausgebaut.

Kontakt: www.weboverair.de bzw. 0351-6472401

Cora Didschun
EDV-Administrator GV Röderaue

Straßenbau Landkreis und Bund

Vorgesehen sind 2 wichtige Baumaßnahmen anderer Straßenbaulastträger in unserem Gemeindegebiet:

1. Grundhafter Ausbau der Kreisstraße K 8570, Ortsausgang Streumen vor Peritzberg incl. Neubau Kanalbrücke.
Bauherr: LK Meißen
Bauzeit: voraussichtlich 3. und 4. Quartal 2013
2. Neubau eines Radweges entlang der B 169 Ortsausgang Lichtensee – Ortseingang Tiefenau incl. Neuanbindung Bettelweg.
Bauherr: BRD, Landesamt für Straßen und Verkehr (LaSuV) Meißen
Bauzeit: voraussichtlich ab 2014

Hannes Clauß

Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Meißen

Bekanntgabe von landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten gemäß § 196 (3) BauGB zum Stand 31.12.2011 Gemeinde Wülknitz

Gemeinde	Gemarkungen	Grünland 31.12.11	GZ	Acker 31.12.11	AZ	Waldboden 31.12.11
Wülknitz	Lichtensee	0,33	40	0,35	32	0,14
	Peritz	0,33	44	0,35	30	0,14
	Streumen	0,44	49	0,45	42	0,18
	Wülknitz	0,41	40	0,42	39	0,17

Erläuterungen:

AZ: durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung
GZ: durchschnittliche Grünlandzahl der Gemarkung
Waldboden: Wert des Bodens ohne Aufwuchs

gez. Schlemper

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Zweckverband Abfallwirtschaft Radebeul

Alte Haushaltbatterien z. B. von Taschenlampen, Fernbedienungen und dgl. konnten bisher im Bürgerbüro in einen Abfallbehälter abgegeben werden.

Ab 2013 müssen die Batterien dort entsorgt werden, wo sie gekauft worden sind.

Die Geschäfte und Märkte stellen spezielle Behälter bereit.

Andrea Nack

Landkreis sucht Jugendschöffen

Der Landkreis Meißen sucht für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 Jugendschöffen. Sie sind sozusagen das Zünglein der Waage der Justitia, wenn bei Strafmaß und Schuldspruch das hohe Gremium keinen Konsens findet. Schöffen oder auch Laienrichter erfüllen mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit in einem Rechtsstaat eine wichtige Kontrollfunktion.

Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für ein Jugendschöffenamt erfüllen, werden in eine so genannte Vorschlagsliste aufgenommen, die der Jugendhilfeausschuss am 11. Juni 2013 beschließt. Danach wird die Liste öffentlich ausgelegt, bevor der Wahlausschuss über die ab 1. Januar 2014 tätigen Schöffen entscheidet.

Das Amt eines Jugendschöffen braucht verantwortungsvolle und pädagogisch ambitionierte Bewerber/innen. Arbeitgeber sind übrigens verpflichtet, Mitarbeiter für das Schöffenamt während der Tätigkeit freizustellen. In der Regel sollte ein Jugendschöffe nicht mehr als zwölfmal im Jahr sein Ehrenamt ausüben.

Bis 30. April 2013 können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger im Landratsamt, Kreisjugendamt, Infothek, Loosestraße 17/19, 01663 Meißen, Telefon 03521/725-3202 oder unter der Emailadresse jugendamt@kreis-meissen.de melden. Bitte informieren Sie sich unter www.landratsamt-meissen.de. Hier sind auch das Anmeldeformular sowie die Erklärung veröffentlicht.

Martina Kauer

Abwasserzweckverband „Röderaue“

Übersicht über die Jahresschmutzwassermengen im Entsorgungsgebiet Wülknitz 2000 - 2012

Die Entwicklung der Jahresschmutzwassermengen zeigen, dass nach erheblichen Rückgang des Abwasseranfalls in den Jahren 2000 bis 2006, zukünftig von einer konstanten Abwassermenge ausgegangen werden kann. Das ist positiv zu bewerten.

	2000	2002	2004	2006	2008	2010	2011	2012
Wülknitz	23.783	22.390	22.267	20.547	19.677	20.103	20.139	19.807
Streumen	5.919	5.831	5.793	5.658	5.580	5.867	5.412	5.641
Peritz	6.543	6.685	6.431	5.817	5.895	6.281	6.473	6.153
Lichtensee	11.681	11.049	10.294	9.994	9.287	9.704	9.529	9.675
Heidehäuser	3.405	3.645	3.246	2.858	3.107	2.705	2.579	2.711
Tiefenau	0	0	0	0	0	1.138	3.388	3.179
Gesamt	51.331	49.600	48.031	44.874	43.546	45.798	47.520	47.166

Investitionen:

In diesem Jahr soll das Abwasserpumpwerk im Wohngebiet „Am Fußweg“ in Wülknitz erneuert werden. Durch den damaligen Erschließungsträger wurde ein Pumpschacht mit Durchmesser 1 m errichtet und mit nur einer Pumpe ausgestattet.

Der sehr gering dimensionierte Schacht beeinträchtigt Reparatur- und Wartungsarbeiten erheblich, so dass ein Schachtbauwerk mit einem Durchmesser von 2 m errichtet wird. Weiterhin soll die neue Pumpstation mit 2 Pumpen ausgerüstet werden, so dass bei Ausfall einer Pumpe, die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet wird.

Gundolf Pohl, AZV Röderaue

Kita „Spielburg“

Lustig, laut und bunt ging es beim Fasching am 12.02.2013 in der Kindertagesstätte Spielburg in Streumen zu.

Das Erzieherinnenteam um die Leiterin Ines Buhler, in Zusammenarbeit mit dem Elternrat, hatte sich dazu einige unterhaltsame Programmpunkte einfallen lassen. So lautete das diesjährige Motto: Tanz in allen Räumen! Nicht Luca, Martin und Helene sind an diesem Tag gekommen, sondern Piraten, Cowboys, Feen und Prinzessinnen stürmten die Faschingsparty. Ausgelassen und fröhlich war die Stimmung beim diesjährigen Motto. Los ging es mit einem gemeinsamen Frühstück aller Spielburgkinder um 8.00 Uhr. Natürlich durften frische, leckere Pfannkuchen nicht fehlen.



Während des gesamten Ablaufs konnten die Kinder an einem Buffet sich stärken. Besser kann die Narrenzeit im Kindergarten kaum sein! Daraufhin jagte ein Highlight das nächste. Zur großen Freude aller stattete eine echte Zauberin der Spielburg einen Besuch ab. Voller Spannung beobachteten die Großen und auch die ganz Kleinen die Zaubershow. Sie brachte so manche Kinder zum Staunen. Natürlich durfte auch das traditionelle Bonbonmännchen nicht fehlen. Dieser war mit Süßigkeiten behangen und streute diese in die Kindermenge. Zudem konnten die Kinder die Leckereien dem Bonbonmännchen direkt vom Anzug reißen. Passend zum Thema „Tanz in allen Räumen“ tanzte Cindy Gietz vom Super Dance Club e.V. in Gröditz mit den Kindern zu verschiedenen Musikstücken. Angemerkt sei hier, dass sich der Super Dance Club e.V. in Gröditz immer über Verstärkung freut. Nach einer Polonaise durch die Spielburg wurden die ein-

zelen Kostüme vorgestellt. Die Kinder traten abwechselnd in den gebildeten Kreis und konnten tänzerisch ihr jeweiliges Kostüm präsentieren. Auch die Erzieherinnen bewiesen beim Fasching ihr musikalisches Talent. Sie spielten zusammen mit Frau Michael Lieder auf Ukulelen. Die vielen Stunden des Übens haben sich wirklich gelohnt! Vor dem Abschlusshöhepunkt wurde eine riesige Holzrutsche im großzügig geschnittenen Foyer aufgebaut. Die Kinder waren hellauf begeistert. Zum Schluss wurde ein Pinata-Esel, gefüllt mit vielen Leckereien, im Foyer aufgehängt. Einige Kinder fragten sich schon den ganzen Tag, was denn der Esel dort macht. Abwechselnd konnten die Kinder nun versuchen die Figur mit einem Stock zu zerschlagen, bis die Süßigkeiten zu Boden



fielen. So überrascht die Kinder waren, so schnell wurden aber auch die Süßigkeiten vom Boden aufgesammelt. Die Eselsfigur wurde von einem Elternteil für den Anlass gebastelt. Angelehnt war die Idee an das mexikanische Pinatafest. Die Eltern nahmen ihre Kinder am Nachmittag wieder glücklich und zufrieden in Empfang.

Elternaktivvorsitzender Herr Bothmann

Feuerwehr

Neuer Mannschaftstransportwagen für die FFW in Streumen

Am Freitag, dem 01.03.2013 fand die Jahreshauptversammlung der FFW Streumen im Kreativraum Streumen statt. Neben dem Rechenschaftsbericht stand ein besonderer Punkt auf der Tagesordnung, die Übergabe des neuen MTW. Fast 20 Jahre verrichtete der gute, alte LO seinen Dienst und obwohl die Zeit für den Renteneintritt gekommen war, wollte ihn eigentlich keiner so richtig gehen lassen. Doch die Zeit bleibt nicht stehen und so zieht nun fahrtechnisch eine neue Zeit bei der FFW Streumen ein. Gegen 19.30 Uhr fuhr das neue Fahrzeug vor, ein VW-Transporter mit 8 Sitzen. Nach der Schlüsselübergabe wurde das neue Auto natürlich unter die Lupe genommen und man ist sich einig, das Fahrzeug passt. Am darauf folgenden Sonntag konnten dann alle Bürger von Streumen bei einem kleinen Fröhschoppen den neuen Einsatzwagen begutachten und das Fahrgefühl bei ein paar Testrunden genießen. Auch andere Wehren kamen um die Kameraden der FFW zu der Neuanschaffung zu beglückwünschen. Diese wurden natürlich gern angenommen. Die Kameraden der FFW bedanken sich recht herzlich beim



Gemeinderat und der Gemeindeführung, die die Anschaffung möglich gemacht haben.

Ein besonderer Dank gebührt auch der Vorbereitungsgruppe rund um das neue Auto. Dabei zeichnete sich einmal mehr Jan Sauer besonders aus, der selbst nach einem Rückschlag bei der Anschaffung mit unermüdlichem Einsatz und Leidenschaft an der Auswahl des Fahrzeuges und dessen Fertigstellung mitwirkte. Schlussendlich ist jetzt nur noch die Umrüstung des Gerätewagens zu realisieren. So steht den Kameraden in Kürze eine funktionelle Einheit zur Verfügung, um als Einheit mit der Wülknitzer FFW im Gefahrenfall gerüstet zu sein.

Die Kameraden der FFW

Acht Einsätze für die Feuerwehr Lichtensee

Mit Ende des Jahres 2012 schrumpft die Abteilung der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Lichtensee auf 24. Zwei junge Kameraden stehen, bedingt durch Studium und Ausbildung nicht mehr zur Verfügung. Die Situation verschärft sich schon in diesem Jahr weiter: Weil mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren laut Feuerwehrsatzung keine Teilnahme am Dienst mehr vorgesehen ist, werden zwei Kameraden in die Altersabteilung wechseln. „Dann wird unsere Aktivabteilung einen bedrohlichen Tiefstand haben“, so Ortswehrleiter Andreas Hausmann bei der Jahreshauptversammlung im Februar. Auch die Atemschutzstatistik leidet darunter: „Sechs Geräteträger dürfen zum jetzigen Zeitpunkt noch saubere Luft atmen. Davon sind zwei Pendler, welche in der Woche nicht in Lichtensee sind.“





Zu acht Einsätzen wurde die FF Lichtensee im Jahr 2012 gerufen, darunter zwei Technische Hilfeleistungen, zwei Fehlalarme, ein Feldbrand, zwei Einsatzübungen, sowie der fast fünfstündige Einsatz beim Dachstuhlbrand am Juchhö in Wülknitz.

Alle Einsatzaufträge konnten trotz der genannten Probleme erfolgreich beendet werden. Damit sich die Situation in den kommenden Jahren verbessert soll die Nachwuchsarbeit weiter vorangetrieben werden. Jugendwart Robert Bölke organisiert gemeinsam mit Jan Sauer von der Ortsfeuerwehr Wülknitz Dienste mit interessierten Jugendlichen. Kinder ab 8 Jahren aus allen Ortsteilen der Gemeinde können jederzeit mit den Verantwortlichen in Kontakt treten (Vermittlung über Bürgerbüro) und mal probeweise zu einem Dienst im Gerätehaus Lichtensee bzw. Wülknitz vorbeischaun.



Die Wahl der Ortswehrleitung stand ebenso auf der Tagesordnung der Versammlung. Andreas Hausmann wurde als Ortswehrleiter wiedergewählt, neuer Stellvertreter ist Maik Apitz. Auch Gunter Noack (Gerätewart), Robert Bölke (Jugendwart), Uwe Töpfer (Kassenwart) und Uwe Sommer (Schriftführer) wurden durch die anwesenden stimmberechtigten Kameraden bestätigt.

Wie in den vergangenen Jahren äußerte Andreas Hausmann den letzten Wunsch seines Jahresberichts: „Dass wir alle immer wieder gesund und ohne Verletzung nach Einsätzen ins Feuerwehrhaus zurückkehren können.“

Maik Apitz

Kultur

1000-Jahrfeier in Tiefenau vom 14. - 16. Juni

Die Vorbereitungen zur 1000-Jahrfeier in Tiefenau laufen mittlerweile auf Hochtouren. Die Planungen des ca. 15-köpfigen Organisatoren-Team sind in die heiße Phase getreten. Ob Programmablauf, Festumzug oder das Ganze drum und dran – alles will bedacht sein. Der Programmablauf, siehe nachstehend, hat schon konkrete Züge angenommen. Die meisten Verträge und Absprachen sind getätigt. Natürlich kann es hier in den verbleibenden 3 Monaten noch zu Änderungen kommen.

Ein Höhepunkt des Festwochenendes ist zweifelsohne, neben dem großen Festumzug am Sonntag, der Auftritt der „Firebirds“ am Sonnabend. „The Firebirds“ bieten die perfekte Rock'n Roll-Show mit dem Sound der 50er und 60er Jahre. Hier ist gute Laune vorprogrammiert. „The Firebirds“ sind eine „Showband“, die diese Bezeichnung auch wirklich verdient. Denn hier gibt es mehr als Musik – nämlich zeitlos gutes Entertainment.

Der Kartenvorverkauf für die „Firebirds“ beginnt am 15.04.2013.

In folgenden Vorverkaufsstellen sind die Karten zu einem Stückpreis von 7,- Euro (Abendkasse 10,- Euro) zu erwerben:

- in den Bürgerbüros in Wülknitz, Frauenhain und Gröditz sowie
 - in Tiefenau bei „Nessis Raststätte“, im Seifenstudio Buchholz und der Änderungsschneiderei Engelhardt
- Am Freitag und am Sonntag wird übrigens kein Eintritt erhoben.

Auch der große Festumzug am Sonntag nimmt Gestalt an. In chronologischer Folge wird den Besuchern von mittlerweile ca. 200 Darstellern in z.Z. etwa 50 Bildern die Geschichte Tiefenaus näher gebracht. Wenn man bedenkt, dass Tiefenau nur rund 150 Einwohner hat, muss man einmal vorab ein kräftiges Dankeschön auch allen Mitwirkenden aus unseren Nachbardörfern sagen. Der Zug wird sich am Sonntag auf der Nauwalder Straße formieren, 14.00 Uhr starten und durch ganz Tiefenau ziehen, bis er schließlich in den Spansberger Weg mündet und auf dem Festgelände im Park sein Ende finden wird. Wer noch Interesse hat, sich am Festumzug aktiv zu beteiligen, kann sich gern bei Marina Apitz oder Holger Wolf melden.



Festumzug zur 950-Jahrfeier 1963

Am 8. März fand in „Nessis Raststätten“ wieder der bei den Tiefenauer Frauen sehr beliebte Frauentagsabend statt. Die Mitglieder des Org.-teams hatten eingeladen und alle anwesenden Frauen erhielten zu ihrem Ehrentag eine Rose. Hauptthema dieses Abends war natürlich die 1000-Jahrfeier. Die Organisatoren berichteten über den aktuellen Stand der Vorbereitungen. Außerdem wurde die Durchführung des traditionellen Osterfeuers am Gründonnerstag, dem 28.03., bekanntgegeben.

H. Wolf, i.N. Org.-team

Programm zur 1000-Jahrfeier Tiefenau 14. - 16. Juni 2013

Freitag, den 14. Juni

Festeröffnung	19.00 Uhr
- Ansprache vom Bürgermeister Hannes Clauß	
- „1000 Jahre Tiefenau – Ein Rückblick in die mittelalterliche Geschichte“ mit Dr. Andre Thieme	19.30 Uhr
- Tiefenauer Bildershow	20.30 Uhr
- Musikalische Umrahmung vom Rondo Piccolo	(19.00 - 21.00 Uhr)
Tanz mit DJ Zed im Festzelt	21.00 Uhr
Fontänen-Lichtershow FFW Nünchritz	22.00 Uhr

Sonnabend, den 15. Juni

Eröffnung des historischen Marktes	10.00 Uhr
Kanonendonner des Strehlaer Schützenvereins	12.00 Uhr
Bilderausstellung 1000 Jahre Tiefenau	
Ritterkämpfe, Leben im Mittelalter	
Oli's Hasentheater	
Mittelalterliche Kinderspiele (Ritterspiele u. a.)	
Schausteller, Hüpfburg	
Konzert in der Schlosskirche	17.00 Uhr
THE FIREBIRDS und Party mit DJ Zed im Festzelt	20.00 Uhr
Großes Höhenfeuerwerk	24.00 Uhr

Sonntag, den 16. Juni

Festgottesdienst und Markteröffnung	10.00 Uhr
Frühschoppen – Blasmusik mit Herz – „Die Grenzländer“	11.00 Uhr
Schausteller, Freizeitinsel Riesa	
Großer Festumzug	14.00 Uhr
Ausklang im Park u. a. mit Spielmannszug,	
Chor, Tanzdarbietung und DJ	16.00 Uhr

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Korrektur im Kulturplan letzte Ausgabe MTB

Das Dorffest Lichtensee findet vom 6. bis 7. Juli 2013 statt.

Andrea Nack

Im Rahmen des diesjährigen Dorffestes in Lichtensee gibt es am Samstag, dem 6. Juli ab 21.00 Uhr den:

3. Karaoke Abend

Die besten Auftritte werden prämiert:
1. Platz 100 € | 2. Platz 50 € | 3. Platz 25 €

Interessenten melden sich bitte bis 31. Mai mit Angabe ihres Titels per SMS unter 0174/3001622

Lichtensee
Dorffest



Herzliche Einladung zu einer besonderen Stadtrundfahrt durch Dresden

Im November letzten Jahres konnte der Ortschaftsrat den Dresdner Michael Schanzenbach zu einem hoch interessanten Vortrag über die Dresdner Frauenkirche gewinnen.

Alle Besucher waren sich damals einig, dass wir das Angebot von Herrn Schanzenbach gern annehmen wollen, uns die Kulturstadt Dresden zeigen zu lassen.

Bekannt ist Michael Schanzenbach in Dresden eher als Hofnarr Fröhlich und Stadtfotograph. Diese Rollen spielt er gekonnt, auch hin und wieder im Fernsehen.

Am 5. Mai 2013 startet nun diese individuelle Stadtrundfahrt und Sie sind herzlich eingeladen.

10.00 Uhr ist der Bus in Peritz, fährt weiter über Streumen, Wülknitz, Lichtensee und Tiefenau nach Dresden. Es werden die üblichen Haltestellen angefahren. Ausnahme ist Wülknitz, dort hält er nur an der Haltestelle „Pension Linke“. In Dresden erwartet uns dann der „Hofnarr“ zu einer exklusiven Stadtrundfahrt mit allen interessanten und wichtigen Orten der Stadt.

Dabei können wir auf das riesige Fachwissen von Michael Schanzenbach zugreifen. Wer zu dem Vortrag in Streumen war, wird dem zustimmen.

Gegen 16.00 - 16.30 Uhr werden wir wieder zu Hause sein. Der Preis beträgt p. P. 22,50 Euro, d. h. vom Wohnort zum Wohnort!

Da die Plätze begrenzt sind, müssen die Karten bis zum 03.04.2013 auf dem Gemeindeamt in Wülknitz geordert werden.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns auf eine rege Teilnahme des besonderen Angebotes.

Sagen Sie es gerne weiter!

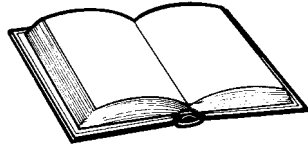
Ortschaftsrat Streumen



Bücherei

„Lesen ist Denken mit fremden Gehirn.“

Diesen Ausspruch machte einst der Schriftsteller Borges. Für die Gemeindebibliothek Wülknitz war das vergangene Jahr sehr abwechslungsreich. Standen wir doch vor der Frage: Brauchen wir noch eine Gemeindebibliothek? Viele Leser bejahten die Frage. So wurde nach einem geeigneten Raum gesucht, denn die Schule sollte abgerissen werden.



Im ehemaligen Hortgebäude wurde ein Raum gefunden und neu hergerichtet: Fußboden, Beleuchtung und Malerarbeiten.

Trotz des Umzuges gab es keinen Tag, an dem die Bücherei geschlossen werden musste. Immerhin wurden mehr als 5.580 Bücher in den neuen Raum geschafft.

Regelmäßig jeden Dienstag ab 14.00 Uhr ist die Bücherei geöffnet und 50 Leser nutzen diese. Im Jahre 2012 wurden 1.794 Bücher ausgeliehen, das sind fast 200 Bücher mehr als im Vorjahr.

Dennoch kann man nicht zufrieden sein, denn es könnten vor allem mehr Kinder und Jugendliche das vielseitige Angebot nutzen.

Durch die großzügige Unterstützung der Stadtbibliothek Riesa gelingt es immer wieder Sonderwünsche zu erfüllen und neue Literatur bereit zu stellen.

Unsere Leser kommen aus 6 Ortsteilen. Also ein Besuch lohnt sich immer!

Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist bei Voranmeldung ein Buchaustausch möglich.

Erich Wolf

Die Kirchgemeinde informiert

Liebe Leserinnen und Leser,

aus rechtlichen Gründen ist die Kirchgemeinde verpflichtet, die Friedhofssatzung für die Friedhöfe in Lichtensee, Wülknitz, Streumen, Colmnitz und Peritz zu veröffentlichen. Deshalb steht der ausführliche Text hier im kommunalen Mitteilungsblatt.

Neu ist dabei eigentlich nur die Möglichkeit von sogenannten Gemeinschaftsgrabstätten, wo die Pflege und Unterhaltung schon mit dem Erwerb der Grabstätte bezahlt wird. Leider sind dann die Kosten auch nicht ganz unbedeutend. Für ein Urnengrab ist dann einmalig bei einer Liegezeit von 20 Jahren mit der entsprechenden Pflege rund 3.480 Euro zu zahlen, für ein Grab mit einer Sargbestattung rund 4.500 Euro bei einer Liegezeit von 25 Jahren. Das ist schon viel Geld, aber es ist ja für eine verhältnismäßig lange Zeit. Außerdem bieten wir selbstverständlich die Möglichkeit an, bei finanziellen Notlagen zu helfen – sprechen Sie dann bitte mit uns!

Uns als Kirchgemeinde ist eine gute dörfliche Friedhofskultur mit den Namen unserer verstorbenen Einwohnern an ihren Grabstätten wichtig.

Ihnen allen eine gute Osterzeit auch von allen unseren Mitarbeitern.
Ihr Heiner Sandig

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Streumen in Streumen, Wülknitz, Colmnitz, Peritz und Lichtensee

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Streumen die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. **Reihengrabstätten**

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 250,00 Euro
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre) 625,00 Euro
- 1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 Euro

2. **Wahlgrabstätten**

- 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)
- 2.1.1 Einzelstelle 750,00 Euro
- 2.1.2 Doppelstelle 1500,00 Euro
- 2.2 für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)
- 2.2.1 Einzelstelle 600,00 Euro
- 2.2.2 Doppelstelle 1200,00 Euro
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
- nach 2.1.1 30,00 Euro
- nach 2.1.2 60,00 Euro
- nach 2.2.1 30,00 Euro
- nach 2.2.2 60,00 Euro

II. **Gebühren für die Bestattung:**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 10 Jahre) frei
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 10 Jahre) 514,00 Euro
- 1.3 Urnenbeisetzung 310,00 Euro

III. **Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager

erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 Euro pro Grablager.

V. **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche pro Benutzung 25,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung keine

VI. **Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Bepflanzung, Grabmal, Beräumung des Grabes sowie laufende Unterhaltung (Pflege, Gießen, Nachpflanzungen) für die Dauer der Ruhezeit von 25 bzw. 20 Jahren.

1. Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber)
- 1.1 für Sargbestattung 2.812,50 Euro
- 1.2 für Urnenbestattung 2.250,00 Euro

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 Euro
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 25,00 Euro
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 50,00 Euro
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden kommunalen Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung Streumen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.01.2004 außer Kraft.

Zeithain, den 23.11.2012

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Zeithain

gez. Udo Schneider
Vorsitzender

gez. Grit Skiewe-Schellenberg
Mitglied

Dresden, 14.01.2013

Regionalkirchenamt

gez. Am Rhein

Leiter Regionalkirchenamt

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Karfreitag, 29.03.2013

15.00 Uhr Musik und Texte zur Sterbestunde Jesu in Wülknitz

Ostersonntag, 31.03.2013

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Einzelkonfirmation und Taufe in Tiefenau anschließend Ostereiersuchen

Quasimodogeniti, 07.04.2013

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Lichtensee

Misericordias Domini, 14.04.2013

10.00 Uhr Gottesdienst in Streumen

Jubilate, 21.04.2012

10.00 Uhr Gottesdienst in Colmnitz

Kantate, 28.04.2013

10.00 Uhr Gottesdienst in Peritz

Rogate, 05.05.2013

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Wülknitz

Himmelfahrt, 09.05.2013

15.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Tiefenau

Sonntag, 11.05.2013

10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Colmnitz

Pfingsten, 19.05.2013

14.30 Uhr Festgottesdienst mit Taufen in Peritz

Trinitatis, 26.05.2013

10.00 Uhr Gottesdienst in Lichtensee

1. So. nach Trinitatis, 02.06.2013

9.00 Uhr Zeltgottesdienst in Peritz

Chronik

Verkauf Chronik

Die 1. Auflage steht wieder zum Verkauf im Bürgerbüro Wülknitz bereit. 22 Euro pro Exemplar. Andrea Nack

Vereine

ESV Lok Wülknitz

Kindersport in der Gymnastikgruppe

Am 2. Februar lud die Gymnastikgruppe Wülknitz e.V. ihre Kinder und Enkelkinder zum gemeinsamen Sport ein. Es stand noch eine Revanche gegenüber dem Vorjahr aus, denn wir wollten den Kindern beweisen, dass wir auch siegen könnten.

Früh 10.00 Uhr trafen sich die Erwachsenen und Kinder in

der Turnhalle. Besonders die Kinder mit ihrer ungebremssten Energie ließen uns ahnen, dass wir es auch an diesem Tag wieder sehr schwer haben würden, gegen die Kinder zu gewinnen. Wie schon im letzten Jahr hatten Ellen, Julia und Patrick alles wunderbar vorbereitet und organisiert. Es konnte los gehen. Jeder Erwachsene hatte ein Kind als Partner in seiner Obhut. Gemeinsam galt es Hindernisse schnell und möglichst ohne Fehler zu überwinden. Es war Tempo gefragt. Der Einfallsreichtum der Organisatoren kannte dabei keine Grenzen. Ob große oder kleine Bälle, Decken sowie Bänke und Keulen, alles kam zum Einsatz.



Nach einer kurzen Erfrischungspause wurden eine Kinder- und eine Erwachsenenmannschaft gebildet. Nun mussten wir als Erwachsene gegen die Kinder antreten. Und wieder wurden aufgebaute Hindernisse überwunden. Unsere Kinder und Enkel waren ganz schön flink und am Schluss wurden sie insgesamt erneut Sieger. Sehr zur Freude der Kinder. Natürlich gab es auch eine Siegerehrung. Dabei bekam jedes Kind eine wunderschöne Urkunde sowie eine tolle Medaille ausgehändigt. An den Gesichtern der Kinder war zu sehen, dass sie glücklich, zufrieden, aber auch zum Teil müde waren.



Beendet wurde die erfolgreiche Sportstunde mit einem gemeinsamen Imbiss. Alle ließen sich die Wiener mit Brötchen schmecken, die uns die Firma Kerscher angeliefert hatte.

Die Meinung aller am Schluss des sportlichen Vormittages war: es hat allen sehr viel Spaß gemacht, obwohl wir als Erwachsene wieder von den Kindern besiegt wurden.

Ganz herzlich möchten wir uns bei den Organisatoren Ellen, Julia und Patrick bedanken, die eine sehr gute Sportstunde vorbereitet hatten und mit vielen Ideen und flinkem Umbauen alles unter Kontrolle hatten.

Unser Dank gilt auch der Firma Kerscher, die uns die leckeren Würstchen, serviert von Andre Schulz, heiß gemacht hat.

Birgit Schäfer, Vereinsvorsitzende

Ortsverein Wülknitz

Geplante Veranstaltungen 2013

Osterfeuer am Sonnabend, dem 30.03.2013 im Baugebiet Wülknitz ab 18.00 Uhr.

Öffentliche Radtour am 23.06.2013 im Lausitzer Seenland, Strecke von 30 - 40 km, Anfahrt mit eigenen Pkw. Interessenten bitten wir um Rückmeldung bis zum 31.05.2013 im BB Wülknitz.

Erweiterung des **Ortslehrpfades** im Herbst.

Vortrag im November.



DER OSTERHASE KOMMT!

*Der Ortsverein „Heinricus“ Wülknitz
lädt am Sonnabend, dem 30.03.2013, 18.00 Uhr
zum Osterfeuer Am Fußweg (wie immer) ein.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Die Kinder erwartet eine Überraschung!*

Video der 750-Jahrfeier Wülknitz

Das Video der 750-Jahrfeier wurde auf die Homepage der Gemeinde Wülknitz gesetzt. Zu finden unter folgender Adresse: (<http://www.gemeinde-wuelknitz.de>) – Startseite. Damit Sie das Video anschauen können, muss Ihr Internetexplorer auf die Version 8 aktualisiert sein.

Jagdvorstand Wülknitz

Einladung

Am 12.04.2013 um 19.00 Uhr findet in der Gaststätte zur Eisenbahn (neu), Wülknitz unsere diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Erläuterung zum neuen sächsischen Jagdgesetz
6. Bericht der Jagdpächter
7. Gemeinsames Jagdessen

Alle Landeigentümer der Gemarkung Wülknitz sind dazu recht herzlich eingeladen.

Wir bitten um telefonische Rückantwort:
035263-34809 bzw. 0152-09392861

Steffen Keil, Vorstand

Elbe-Röder-Dreieck

Imagebroschüre zum Elbe-Röder-Dreieck fertiggestellt

Pünktlich zur Mitgliederversammlung des Elbe-Röder-Dreieck e.V. am 08.03.2013 ist die neue 40-seitige Imagebroschüre über das Elbe-Röder-Dreieck von der Firma Lupus Design Glaubitz fertiggestellt worden. In der handlichen A5-Broschüre werden unter dem Motto „wohnen – wunderbar – wirtschaftsnah“ das Elbe-Röder-Dreieck sowie die wirtschaftlichen und touristischen Besonderheiten der Region vorgestellt. Außerdem wird ein informativer Überblick über den Verein und die sieben Mitgliedsgemeinden des Elbe-Röder-Dreiecks gegeben. Die druckfrische kostenfreie Broschüre ist aktuell in den Bürgerbüros der Gemeinden bzw. den Stadtverwaltungen Gröditz und Großenhain sowie beim Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck erhältlich (Tel. 035265/51479, E-Mail: wendt@elbe-roeder.de).



Informationsveranstaltung zu „Holzvergasung und Holzhackschnitzel“

Am Samstag, dem 13.04.2013, findet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr die nächste (und vorerst letzte) Veranstaltung „Holzvergasung und Holzhackschnitzel – Hoher Wirkungsgrad, wenig Schadstoffe.“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Effiziente Energielösungen für Ihr Haus oder Ihr Unternehmen!“ im Technologiezentrum Glaubitz (Industriestraße A11, neben Thomas Philipps-Markt) statt. Die Veranstaltungsreihe wird gemeinsam von der ZTS GmbH Glaubitz und dem Elbe-Röder-Dreieck e.V. organisiert.

Den Besucher erwarten spannende Fachvorträge und Unternehmenspräsentationen zum Heizen mit Holz sowie passenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung unter Tel. 035265/51108 (Herr Thomas Witte) oder Mail: witte@zts.de. Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe unter www.elbe-roeder.de.

Alltagsbegleiter im Elbe-Röder-Dreieck – „Schön, wenn mal jemand vorbeikommt . . .“

Im Elbe-Röder-Dreieck soll etwas für die Begleitung von älteren Menschen, die allein und einsam sind, getan werden. Ziel ist, dass ältere Menschen – wenn möglich dauerhaft – in ihrem gewohnten Umfeld in unseren Orten leben und möglichst lange am sozialen Leben teilnehmen können.

Ab Januar 2013 starten in Zusammenarbeit mit sechs Kommunen verschiedene Alltagsbegleiter-Projekte. Zwei regionale Ansprechpartner, die Leuchtpunkt gGmbH Frauenhain und die ASG mbH Nünchritz, übernehmen dabei die Schulung und Vermittlung der Alltagsbegleiter an die Senioren. Gesucht werden deshalb einerseits interessierte Senioren und andererseits engagierte Menschen, die ältere Personen aus ihrem Umfeld im Alltag mit ihrer Hilfe unterstützen möchten. Außerdem können Menschen, die bereits jetzt Senioren in ihrer Nachbarschaft helfen, eine Würdigung ihrer Tätigkeit erhalten.

Informationen für interessierte Senioren:**Was ist Alltagsbegleitung?**

- kostenfreie Betreuung und Begleitung von Menschen, die allein und einsam sind, damit diese wieder am sozialen Leben teilnehmen können,
- Hilfe bei der Bewältigung alltäglicher Dinge, die aufgrund des Alters zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen,
- jedoch **keine** Pflege.

Wo können Sie Alltagsbegleiter unterstützen?

- gemeinsame Freizeitgestaltung (Spaziergänge, Karten spielen, vorlesen, gemeinsamer Gottesdienstbesuch, Begleitung zum Seniorentreff),
- Hilfe beim Einkaufen,
- Hilfe bei Behördengängen und Arztbesuchen,
- Hilfe im Haushalt.

Informationen für interessierte Alltagsbegleiter:**Wer kann Alltagsbegleiter werden?**

- Arbeitssuchende,
- Langzeitarbeitslose,
- Menschen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen,
- Menschen, die keine Rentenzahlungen bekommen.

Welche finanzielle Unterstützung erhalten Alltagsbegleiter?

- Aufwandsentschädigung von 19,50 Euro für 14 Stunden Tätigkeit bei max. 14 Stunden pro Woche,
- keine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Ansprechpartnern:

- für die Stadt Gröditz sowie die Gemeinden Röderau und Wülknitz: Leuchtpunkt gGmbH Frauenhain unter Tel. 035263/66812 (Frau Tröger / Frau Eube) und

3. Regionalmarkt „Hausgemacht“ bietet Interessantes für die ganze Familie

Bereits zum 3. Mal wird am 01.06.2013 der Regionalmarkt „Hausgemacht – Der Markt im Elbe-Röder-Dreieck“ stattfinden. Diesjähriger Austragungsort wird der Gröditzer Ortsteil Spansberg sein. Organisiert wird der Markt gemeinsam vom Heimatverein Rödertenne Spansberg e.V. und dem Elbe-Röder-Dreieck e.V.. In der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr erwarten die Besucher entlang des Dorfgangers wieder kulinarische Spezialitäten und Produkte heimischer Erzeuger. Umrahmt wird die Veranstaltung von einem abwechslungsreichen Programm für Jung und Alt. Den genauen Programmablauf erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt oder unter www.elbe-roeder.de. (Interessierte Aussteller, Händler und Künstler können sich noch bis 31.03.2013 beim Elbe-Röder-Dreieck e.V. unter 035265/51270 oder rm@elbe-roeder.de melden.)

Anradeln entlang Floßkanal, Röder und Elbe

Pünktlich zum Start in die Fahrradsaison laden das Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck und die Stadtverwaltung Riesa am Sonntag, dem 28.04.2013, ab 9.30 Uhr alle Interessierten und Radfahrbegeisterten zum gemeinsamen Anradeln der Radrouten entlang von Floßkanal, Röder und Elbe ein. Geplant sind 4 unterschiedliche Routen mit dem gemeinsamen Ziel Hotel Moritz an der Elbe. Dort wird es als großen Abschluss ab 12.00 Uhr ein buntes Radlerfest geben.

Die genauen Streckenverläufe mit Führungsangeboten unterwecks, sowie das Programm zum Radlerfest erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt oder unter www.elbe-roeder.de.

Anja Schober / Hannes Clauß – Regionalmanagement

Fernsehservice Richter

Meisterbetrieb

Verkauf und Reparatur

Jens Richter

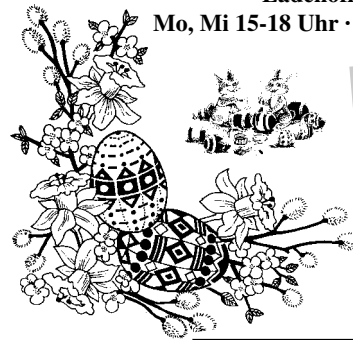
Bahnhofstraße 41 · 01609 Wülknitz

Telefon (035263) 67577 · Mobil 0173/9572162

Geschäftszeiten: Mo - Fr 8-12 Uhr und 15-18 Uhr

Ladenöffnungszeiten:

Mo, Mi 15-18 Uhr · Di, Do 9-12 Uhr · Fr 15-17 Uhr



Ein frohes Osterfest
wünschen wir
unseren Kunden,
allen Freunden
und Bekannten.

Privates Bestattungshaus



Familie Herrmann

Glaubitz, Bahnhofstraße 79

Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)

Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen



Bestattungsinstitut Lippmann

Inh. Jörg Krebs in Elsterwerda

Seit 70 Jahren

individuelle Beratung und Beistand in allen Trauerangelegenheiten. Mit kostengünstigem Aufwand sind wir auch in Zukunft bestrebt, Ihr Helfer und Berater entsprechend Ihren Aufträgen zu sein.

Zweigstelle Fam. Kerstan

Pulsen • E.-Schneller-Straße 5

☎ Gröditz (03 52 63) 6 14 28 ☎ Elsterwerda (0 35 33) 31 31

Büro- und Ausstellungsraum:

Berliner Straße 59 · 04910 Elsterwerda-Biehla



Mitglied der
Bestatter-Innung
von Berlin und
Brandenburg e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz

Telefon: 036263/67689

Fax: 035263/67501

Internet: www.gemeinde-wuelknitz.de

Unternehmen aus unserer Gemeinde vorgestellt

Physiotherapie Manuela Holz

Mit zwei sehr schönen Behandlungsräumen auf dem Gelände der Firma Zaunsysteme Wessel GmbH, Bahnhofstraße 33 in Wülknitz eröffnete Frau Michaela Holz am 02.01.2013 ihre Praxis für Physiotherapie.

Der dazu erforderliche Umbau wurde von ihr eigenverantwortlich durchgeführt und finanziert.

Frau Michaela Holz ist 37 Jahre. Von 2003 - 2006 lernte sie den Beruf einer Physiotherapeutin in der Heimerer Schule Meißen. In Riesa arbeitete sie in diesem Beruf bis zur Eröffnung ihrer eigenen Praxis in Wülknitz. In diesem Zeitraum erweiterte sie ihr Fachwissen ständig durch Weiterbildungen. Durch ihre freundliche und nette Art aufzutreten, wird sie sehr schnell das Vertrauen zu ihren Patienten aufbauen.

Zu ihren Leistungen gehören:

- Klassische Massage
- Manuelle Therapie
- Krankengymnastik
- Schlingentisch
- Lymphdrainage
- Rückenschule
- Beckenbodengymnastik
- Cranio-sacrale Therapie
- Osteopathische Behandlung von Kindern

Frau Holz behandelt Patienten aller Krankenkassen und Privatpatienten. Auch Hausbesuche werden auf Anfrage durchgeführt.



Zurzeit arbeitet sie an der Eröffnung einer Gruppentherapie im Bereich Rückenschule und Beckenbodengymnastik.

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	7.30 - 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	7.30 - 19.00 Uhr
Freitag	7.30 - 14.00 Uhr

Telefonisch ist sie zu erreichen unter 035263/178834.

Für die Redaktion recherchierte Christine Hochler.



SCHLUSSTEIN

FREUNDLICHKEIT
IST EINE SPRACHE,
DIE TAUBE HÖREN
UND BLINDE LESEN KÖNNEN.

MARK TWAIN

